

# Einkauf von Gebäudetechnik durch die BKW Building Solutions Gruppe



## 1 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von sämtlichen Verträgen zwischen dem Verkäufer und der BKW Building Solutions AG (BBS) und den Gesellschaften der BBS Gruppe sowie den Gesellschaften der BKW Gruppe (nachfolgend allesamt Käufer bezeichnet).

Allgemeine Geschäfts- und sonstige Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit der Käufer diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Diese AEB ergänzen die vom Käufer abgeschlossenen Kaufverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben. Sie sind Bestandteil der Offertanfrage. Der Verkäufer akzeptiert diese mit Einreichung eines Angebots.

In diesen AEB wird der Kaufgegenstand als „Lieferung“ bezeichnet. Der Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als „Vertrag“ bezeichnet.

## 2 Angebot

Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage des Käufers nichts anderes vermerkt ist.

Der Verkäufer hat in der Offerte die Mehrwertsteuer (MwSt) - sofern anwendbar - separat auszuweisen.

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, bleibt der Verkäufer während 3 Monaten gebunden.

## 3 Vertragsabschluss

Der Käufer stellt dem Lieferanten die Bestellung zu. Der Vertrag kommt zustande mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Der Lieferant erklärt die Annahme durch umgehende Retournierung einer Bestellbestätigung.

Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten in der Bestellbestätigung kommen nur dann zur Anwendung, wenn der Käufer diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant, dass er über sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vertragserfüllung verfügt.

## 4 Übergabe, Montage und Prüfung

Die Übergabe der Lieferung erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am vom Käufer bezeichneten Erfüllungsort gemäss Art 10.

Bildet die Montage der Lieferung ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt der Käufer dem Verkäufer den für die Installation notwendigen Zugang zu ihren Grundstücken und Räumlichkeiten. Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

Der Käufer prüft die Lieferung sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Festgestellte Mängel zeigt der Käufer dem Verkäufer an.

## 5 Verpackung, Transport und Entsorgung

Der Verkäufer ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.

Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2020). Allfällig benötigte Hilfsmittel für den Ablad werden vom Verkäufer zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die im Anhang «Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten» aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

## 6 Technische Unterlagen, Ausbildung

Sämtliche für die Montage, den Betrieb und den Unterhalt erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden dem Käufer in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Verkäufer hat als Spezialist den Käufer vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.

Der Verkäufer übernimmt, falls erforderlich, eine erste Instruktion des Personals des Käufers für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

## 7 Mitarbeiterinsatz

Der Verkäufer hält für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Arbeitsschutzbestimmungen ein und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die ortsoder berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

## 8 Vergütung

Der Käufer bezahlt dem Verkäufer für die Lieferung die im Vertrag festgelegte Vergütung (Festpreis oder Kostendach). Die Preise gelten, falls nichts anderes vereinbart wurde als Festpreise.

Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von sämtlichen Rechten, alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, die Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten, allfällige Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben (z.B. MwSt, vorgezogene Entsorgunggebühren, Zölle).

Nehmen mehrere Gesellschaften der BBS Gruppe oder der BKW Gruppe Leistungen des Verkäufers in Anspruch, so wird der Gesamtsatz für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

## 9 Rechnungsstellung und Zahlung

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Der Verkäufer stellt die Lieferung nach Übergang der Gefahrtragung adressiert an den Käufer in Rechnung. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regierapporte usw.). Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Teil-, Schlussrechnung o. ä.). Zudem ist die MwSt, sofern anwendbar, als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.

Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen. Ist im Vertrag keine Zahlungsfrist genannt, erfolgt die Zahlung ab vertragskonformer Lieferung des Vertragsgegenstandes und Rechnungsstellung mit 2% Skonto innerhalb von 30 Tagen oder rein netto innerhalb von 60 Tagen. Bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung erfolgt die Bezahlung erst 30 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung oder –leistung. Massgebender Zeitpunkt für das Berechnen der Zahlungsfristen ist der Eingang der korrekten Rechnung beim Käufer.

Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann der Käufer vom Verkäufer Sicherheiten verlangen.

Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Käufers.

#### **10 Erfüllungsort und Gefahrtragung**

Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Liefer- bzw. der Montageort als Erfüllungsort.

Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ist eine Montage durch den Verkäufer vereinbart, erfolgt die Übergabe nach der Montage.

#### **11 Verzug**

Der Verkäufer kommt bei Nichteinhalten fest vereinbarter (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

Der Verkäufer haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitungen.

Kommt der Verkäufer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 2%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen; sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

Hat die Konventionalstrafe den Maximalwert erreicht und ist eine vom Besteller gewährte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Käufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall verpflichtet, den vom Käufer für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferung bezahlten Preis zurück zu erstatten.

#### **12 Gewährleistung**

Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Lieferung die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweist sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort. Die Mängelrechte des Käufers für unbewegliche Kaufgegenständen sowie für bewegliche Kaufgegenstände, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert wurden, verjähren innerhalb von 5 Jahren ab Abnahme der Anlage in welche diese eingebaut wurden, sofern im Vertrag nicht eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wird.

Im Gewährleistungsfall ist der Käufer nach freiem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Preisminderung, Ersatzleistung oder Wandelung zu verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängende Kosten (insbesondere auch die Kosten für die Ermittlung der Mängel einschliesslich allfälliger Kosten für den Aus- und Einbau des Vertragsgegenstandes). In dringenden Fällen sowie wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist die Mängelbehebung nicht oder nicht gehörig vornimmt, ist der Käufer berechtigt die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

#### **13 Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, einschliesslich den Bestimmungen aus Produkthaftung und Schutz geistigen Eigentums.

#### **14 Direktes Forderungsrecht des Bauherrn/Unternehmers**

Der Verkäufer hat davon Kenntnis, dass der Käufer dem Bauherrn/Unternehmer gegenüber ein direktes Forderungsrecht hinsichtlich der vom Verkäufer nach Massgabe des Vertrages zu erbringenden Leistungen eingeräumt hat bzw. einräumen wird. Der

Verkäufer ist mit dieser Regelung einverstanden und anerkennt, dass der Bauherr/Unternehmer (im Sinne von Art. 112 Abs. 2 OR) vom Verkäufer selbständig die Erfüllung des vorliegenden Vertrages verlangen kann.

#### **15 Geheimhaltung**

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Ohne anderslautende schriftliche Regelung darf der Verkäufer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Käufer besteht, nicht werben, und den Käufer auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb des BKW Konzerns vertrauliche Informationen ausgetauscht werden.

#### **16 Datenschutz und Datensicherheit**

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

#### **17 Immaterialgüterrechte**

Stellt der Verkäufer die zu liefernden Güter nach Anweisungen des Käufers her, so stehen allfällige Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte, die bei der Herstellung der Güter entstehen, ausschliesslich dem Käufer zu.

#### **18 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AEB und der Offerte gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AEB und Letztere denjenigen der Offerte vor.

Werden einzelne Bestimmungen des Vertrages von einem zuständigen Gericht als ungültig oder als nicht rechtskräftig angesehen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

#### **19 18 Abtretung und Verpfändung von Forderungen**

Die dem Verkäufer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:

- für Klagen der BKW Building Solutions AG: Bern oder der Sitz des Lieferanten;
- für Klagen des Lieferanten: Bern.

1. Juli 2022

BKW Building Solutions AG  
Zentweg 46  
3072 Ostermundigen

Telefon 031 930 46 00  
info@bkwgt.ch  
www.bkw.ch

# der BKW Energie AG für Lieferanten Version Januar 2019



## Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

### 1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

Der Lieferant verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.

Der Lieferant verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufusüblichen Vorschriften einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.

Ist der Lieferant eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.

Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.

Der Lieferant verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.

Der Lieferant erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 zu verpflichten.

### 2 Grundsätze zu Mitarbeitenden

Der Lieferant verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.

Der Lieferant verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.

Der Lieferant mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verpflichtet sich, die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufusüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

Der Lieferant erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 zu verpflichten.

### 3 Umweltgrundsätze

Der Lieferant verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss Vorsorgeprinzip sind dazu Massnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neustem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.

Der Lieferant verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im

Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neuste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTEN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.

Der Lieferant bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmässigen Trainings zu instruieren.

Der Lieferant erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 3 zu verpflichten.

#### **4 Umweltkriterien**

##### **Materialien, Roh- und Hilfsstoffe**

Der Lieferant verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.

Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so sind diese durch den Lieferanten bei Angebotsstellung zu deklarieren.

##### **Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger**

Der Lieferant verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.

##### **Gewässerschutz und Abwasser**

Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemässen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

##### **Luftreinhaltung, Abluft und Geruch**

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.

##### **Bodenverunreinigungen und Altlasten**

Der Lieferant verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemasnahmen verhindert.

##### **Abfall**

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.

##### **Nichtionisierende Strahlung**

Der Lieferant verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.

##### **Lärmimmissionen**

Der Lieferant ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.

##### **Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume**

Der Lieferant verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmassnahmen zu treffen, wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln.

Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.

##### **Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr**

Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.

##### **Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern**

Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der Lieferant selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehren zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.